



Interdisziplinäre Frühförderung

Referent: Herr D. Hacker



Gliederung

- 1.Rechtsgrundlagen der Interdisziplinären Frühförderstelle
- 2.Früherkennung und Frühförderung SGB IX
- 3.Früherkennung und Frühförderung nach § 30 SGB IX; 1
- 4.Früherkennung und Frühförderung nach § 30 SGB IX; 2
- 5.Frühförderungsverordnung
- 6.Landesrahmenempfehlung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung
- 7.Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen einer IFF und den zuständigen Rehabilitationsträgern
- 8.Offene Fragen

1. Rechtsgrundlagen der Interdisziplinären Frühförderstelle

- SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe - §§ 30, 55 und 56
- Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung - FrühV) vom 24.Juni 2003
- Landesrahmenempfehlung zur Umsetzung der FrühV in Niedersachsen vom 01.Juni 2008
- Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen einer Interdisziplinären Frühförderung (IFF) und den zuständigen Rehabilitationsträgern

2. Früherkennung und Frühförderung SGB IX

Medizinische Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
<p>Leistungen umfassen insbesondere:</p> <p>...</p> <p>2. Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (§ 26; 2 Nr. 2)</p>	<p>Leistungen umfassen insbesondere:</p> <p>...</p> <p>2. Heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (§ 55; 2 Nr. 2)</p>

3. Früherkennung und Frühförderung nach § 30 SGB IX; 1

Die medizinischen Leistungen umfassen auch:
„Nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten.....“

Diese Leistungen „werden als Komplexleistung in Verbindung mit heilpädagogischen Leistungen (§ 56) erbracht.“

4. Früherkennung und Frühförderung nach § 30 SGB IX; 2

„Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder umfassen des Weiteren nichtärztliche therapeutische, psychologische, heilpädagogische, sonderpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten durch interdisziplinäre Frühförderstellen.....“

5. Frühförderungsverordnung (Früh-V)

„**Interdisziplinäre Frühförderstellen** im Sinne dieser Verordnung sind familien- und wohnortnahe Dienste und Einrichtungen, die der Früherkennung, Behandlung und Förderung von Kindern dienen, um in interdisziplinärer Zusammenarbeit von qualifizierten medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Fachkräften eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern. Leistungen durch interdisziplinäre Frühförderstellen werden in der Regel in ambulanter, einschließlich mobiler Form erbracht.“ (§ 3)

5. Frühförderungsverordnung (Früh-V)

- § 5 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- § 6 Heilpädagogische Leistungen
- § 7 Förder- und Behandlungsplan
- § 8 Erbringung der Komplexleistung
- § 9 Teilung der Kosten

6. Landesrahmenempfehlung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung

- Leistungsinhalte sowie Art und Dauer der Leistungen
- Elemente der Früherkennung
- Mindestangaben in den Förder- und Behandlungsplänen
- Mindestanforderungen an IFFs
- Zuständigkeit für die Leistungsentscheidung
- Versorgung durch IFF in Abgrenzung zu anderen Angeboten
- Vergütung und Aufteilung der Kosten auf die Rehabilitationsträger

6. Landesrahmenempfehlung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung

§ 17 Erprobungsphase und Evaluation:

Mit einer dreijährigen Evaluation soll überprüft werden, ob die Komplexleistung auf der Basis der Grundlagen der LRE zweckmäßig, bedarfsgerecht und ausreichend erbracht wird.

- Entscheidung über Modifikationen an den Vergütungsgestaltungen -

7. Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen einer IFF und den zuständigen Rehabilitationsträgern

- a) Leistungen
- b) Einzugsgebiet
- c) Zugang
- d) Vergütungsvereinbarung Früherkennung
- e) Vergütungsvereinbarung interdisziplinäre Frühförderung
- f) Abrechnung

Offen gebliebene Fragen?

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**